

Beschluß vom 24sten Julii 1806, wegen
 Patentierung der einheimischen und
 fremden Schweinhändler.

Der Kleine Rath, von der Nothwendigkeit
 überzeugt, auch den Schweinhandel, so wie andere
 Handels- und Gewerbs-Zweige, einer nähern
 Poligen-Aufsicht, und zugleich einer Gewerbspa-
 tent-Gebühr zu unterwerfen, hat auf den ihm
 dießfalls von der Commission des Innern, unterm
 21sten d. M., erstatteten Bericht, beschlossen:

Es sollen, von künftigem Martini an, alle
 einheimischen und fremden Schweinhändler gehal-
 ten seyn, zur Treibung ihres Gewerbs, bey der
 Commission für Industrie Patente zu lösen, für
 welche in einem billigen Verhältniß eine Gebühr
 von ein Franken bis höchstens vier Franken be-
 zahlt werden soll.

Von dieser Verordnung, welche mit künftigem
 Martini in Execution zu setzen ist, wird der
 Commission des Innern, zu Handen ihrer Indu-
 strie-Section, so wie auch der Landjäger-Commis-
 sion, und den sämtlichen Herren Bezirks- und
 Unterstatthaltern, durch Zustellung gegenwärtiger
 Erkenntnuß, zu ihrem allseitigen Verhalt, Kennt-
 niß gegeben.
